

einer andern Ansicht gelangt, die ihre Rechtfertigung durch Folgendes finden wird.

Wie aus der Mittheilung des hohen Gesamtministeriums und der dieser in Abschrift angefügten Concessionsurkunde vom 13. December 1719 hervorgeht, so wurde dem ersten Concessionar, obgedachten Müller, nachdem er auf seinem am Zschopausflusse gelegenen Grund und Boden eigenmächtiger Weise eine neue Bleiche angelegt, auch bereits Gebäude aufgeführt hatte, nicht bloß vom Stadtrathe zu Chemnitz rücksichtlich dessen erwähnten Verbotungsrechtes, sondern auch von andern Seiten Widerspruch deshalb erhoben. Denn erstens sah man Seiten des Staatsfisci die königl. Wildbahn dadurch beeinträchtigt, indem man des Dafürhaltens war, daß dem Wildbretwechsel dadurch Abbruch geschehe, und zweitens glaubte ein gewisser Georg Rudolph Mehlisch zu Krumhermersdorf die ihm höchsten Orts canonicirte Fischerei im Zschopausflusse dadurch benachtheiligt, „weil das Wasser der Bleiche dahin eingespielet“ würde.

Es kam somit bei Anlegung dieser Bleiche in doppelter Beziehung ein Dominialrecht in Betracht. Einmal das königl. Jagdrecht und dann das Recht der Fischerei im Zschopausflusse.

Und daß man bei Concedirung des Befugnisses zu Anlegung der fraglichen Bleiche und bei Bestimmung des Kanons dafür diese Dominialrechte hauptsächlich im Auge gehabt, möchte zunächst der Umstand bestätigen, daß bei den diesfälligen Erörterungen und bei Aufrichtung der diesfälligen Concessionsurkunde, nächst dem Amtshauptmann der Aemter Augustsburg, Chemnitz, Frankenberg und Sachsenburg, und den Amtmann erstern Orts, auch zugleich der Oberlandfisch- und Oberforst- und Wildmeister concurrirt haben, wie aus deren Eingänge hervorgeht.

Ist sonach der Entstehungsgrund des in Frage befangenen Kanons nicht sowohl in dem Bleichgewerbe, als vielmehr in jenen Dominialrechten zu suchen und statuiert das Gewerbe- und Personalsteuergesetz in der angezogenen Stelle ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel, daß dergleichen wegen eines Gewerbes auferlegten Kanons in Wegfall gebracht werden sollen, in dem Falle, wenn sie die Folge eines Dominialrechtes worden, so finden hierdurch die unter 1 und 2 erwähnten Gründe des Reclamanten ihre Erledigung.

Anlangend den dritten Grund, so wird auch dieser durch Folgendes elidirt:

Laut der angezogenen Concessionsurkunde vom 13. December 1719, ist die Concessionsertheilung unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt,

„daß er, der Concessionar, und seine Nachkommen den jährlichen Zins von 16 Mfl. jedesmal zu gesetzten Terminen richtig und ungesäumt abführe,“

und es wurde dabei der Beamte angewiesen, „diesen Erbzihs in dem Erbzihsregister einzutragen und von Zeit des Anbaues jährlich abzufordern und getreulich zu berechnen.“

Als nun Reclamantens Vater, Adam Gotthelf Dehme, das mehrgedachte Bleichgrundstück aus dem Concourse des Kaufmann Grimmer sub hasta erstanden, ist dieses Erbzihses von 16 Mfl., laut des der Deputation abschriftlich mitgetheilten Lehns- und Adjudicationsscheins vom 19. October 1803, unter den *oneribus realibus* ausdrücklich mit Erwähnung geschehen, und es stellt sich mithin die diesem Factum geradezu entgegenlaufende Behauptung des Reclamanten als eine unge-

gründete dar. Bei Erkaufung dieser Bleiche Seiten des Letzteren ist nun zwar von demselben, wie der beigebrachte Kaufcontract vom 10. September 1833 an die Hand giebt, der Oblastpunkt nur mit den allgemeinen Worten:

„mit allen auf beregtem Bleichgrundstücke haftenden Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Freiheiten, Lasten und Beschwerden,

berührt.

Indeß theils die Bezugnahme auf den frühern Adjudicationschein vom 18. October 1803, in des Reclamanten Kaufcontracte, theils das nahe verwandtschaftliche Verhältniß, in Verbindung mit dem Umstande, daß von Reclamanten der fragliche Erbzihs bis auf die neueste Zeit fortentrichtet worden, möchte unbezweifelt darthun, daß derselbe von diesem Verhältniß ausreichend unterrichtet gewesen sei.

Unter diesen Umständen und da, wie oben gezeigt worden, der in Frage befangene Canon in anderen Ursachen, als bloß dem Bleichgewerbe seinen Ursprung hat, kann, was den vierten Grund betrifft, darauf kein Gewicht gelegt werden, daß, wie vorgeschützt worden, das Befugniß, im Amtsbezirke Augustsburg Bleichen zu halten, bereits durch Rescript vom 13. Januar 1810 im Allgemeinen frei gegeben worden sei.

Muß nun die Deputation der Ansicht der hohen Staatsregierung, daß der mehrgedachte Canon oder Erbzihs die Qualität einer Reallast erlangt habe, beipflichten, so würden, wollte man dessen Erlaß gewähren, dem Reclamanten ein Vortheil zugestanden werden, der zu Geld angeschlagen die Summe von 400 Mfl. betragen würde. Denn ebenso, wie Reclamantens Vater, in dessen Acquisitionsurkunde dieser Erbzihs unter den Oblasten mit verzeichnet steht, eine diesem Zinse entsprechende Kapitalsumme weniger an Kaufgeld entrichtet hat, als er bezahlt haben würde, wenn derselbe nicht auf dem oftgedachten Bleichgrundstücke gehaftet hätte, wird auch Reclamant bei dessen Erwerbung gerechnet haben.

Es läßt sich dies um so sicherer annehmen, als, wie in der Mittheilung des hohen Gesamtministeriums hervorgehoben wird, der Beamte zu Augustsburg in einem dieser Angelegenheit halber unterm 18. September 1815 erstatteten Bericht angeführt hat, daß Dehme, Reclamantens Vater, für dieses Bleichgrundstück leicht 400 Mfl. mehr Kaufgabe bewilligt haben würde, wenn dieser Zins nicht darauf gehaftet hätte.

Die Deputation befindet sich daher außer Stande, das vorliegende Erlaßgesuch zu bevormworten. Sie hat auch dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß dasselbe lediglich aus der Unkenntniß der wahren Verhältnisse und Umstände, wie sie wirklich obgewaltet, hervorgegangen ist, hätte man den frühern abfälligen Bescheidungen die Gründe näher entwickelt, welche diesem Gesuch entgegenstehen, Reclamant wird dabei gewiß Beruhigung gefaßt haben, denn sein Wunsch in seinem Schlufsantrage beschränkt sich für den Fall, daß seinem Gesuche nicht gewillfahrt werden könnte, darauf, daß ihm wenigstens ein tüchtiger haltbarer Grund für das fernere Fortbestehen dieser Leistung angegeben werden möge.

Indem nun die Deputation ihrer geehrten Kammer den Antrag empfiehlt:

die vorliegende Reclamation, als zur ständischen Bevormwortung ungeeignet, unter Angabe der nähern Gründe zurückzuweisen,

gedenkt sie schließlich, daß diese Eingabe, da sie an die Stände-